

### **Kirchgemeinde Hirzel-Schönenberg-Hütten. Genehmigung Teilrevision Kirchgemeindeordnung**

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch den Synodalrat. Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit.

Die Kirchgemeinde Hirzel-Schönenberg-Hütten hat ihre Kirchgemeindeordnung einer Teilrevision unterzogen, indem sie Art. 45 drei neue Absätze hinzugefügt hat. Die Bestimmung lautet neu wie folgt:

#### **Art. 45 Zusammensetzung und Wahl**

- Abs. 1 (unverändert):** Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sie sich selbst.
- Abs. 2 (unverändert):** Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Gesetz über die politischen Rechte.
- Abs. 3 (neu):** Kann das Gremium nicht vollständig besetzt werden, kann dieses auf mindestens 3 Mitglieder reduziert werden.
- Abs. 4 (neu):** Es ist möglich, eine Person in die Rechnungsprüfungskommission zu wählen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Kirchgemeinde, jedoch im Kanton Zürich hat.
- Abs. 5 (neu):** Die Kirchgemeinde hat die Möglichkeit, die finanztechnische Prüfung an andere Prüfungsorgane zu übertragen.

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Hirzel-Schönenberg-Hütten stimmten an der Kirchgemeindeversammlung vom 20. Mai 2014 der Teilrevision der Kirchgemeindeordnung zu. Mit Schreiben vom 27. Juni 2014 ersuchte die Kirchgemeinde Hirzel-Schönenberg-Hütten um Genehmigung der revidierten Bestimmung.

Zur revidierten Bestimmung von Art. 45 Kirchgemeindeordnung Hirzel-Schönenberg-Hütten ist ein Vorbehalt anzubringen:

**Abs. 3:** Die Rechnungsprüfungskommissionen der Kirchgemeinden haben gemäss § 7 Abs. 2 des Reglements über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 25. Juni 2009 (Finanzreglement) mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin, wenigstens drei Mitglieder zu zählen. In diesem Rahmen sind die Kirchgemeinden frei, ihre Mitgliederzahl festzulegen. Sie sind jedoch verpflichtet, in der Kirchgemeindeordnung für die RPK, wie im Übrigen auch für die Kirchenpflege, eine eindeutige Mitgliederzahl zu bestimmen. Die Festlegung eines Zahlenrahmens oder andere Variablen genügen den gesetzlichen Anforderungen nicht. Mit der neuen Bestimmung in Art. 45 Abs. 3 wird diesem Grundsatz widersprochen, denn in Verbindung mit Abs.1 wird je nach Situation ein Zahlenrahmen von drei bis fünf Mitgliedern für die RPK der Kirchgemeinde Hirzel-Schönenberg-Hütten festgelegt. Infolgedessen ist diese Bestimmung nicht zulässig und kann nicht zur Anwendung gelangen. Tritt in der Kirchgemeinde Hirzel-Schönenberg-Hütten der konkrete Fall ein, dass das Gremium nicht mehr wie in Art. 45 Abs. 1 vorgesehen, mit fünf Personen besetzt werden kann, kann eine Herabsetzung der Mitgliederzahl der RPK auf drei Personen nur mittels einer Revision von Art. 45 Abs. 1 KGO erfolgen.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

Im Übrigen ist der revidierte Art. 45 der Kirchgemeindeordnung Hirzel-Schönenberg-Hütten gesetzeskonform und kann gemäss Art. 55 Abs. 4 Kirchenordnung vom Synodalrat genehmigt werden.

Der Synodalrat macht die Kirchgemeinde Hirzel-Schönenberg-Hütten darauf aufmerksam, dass nach der Genehmigung der Teilrevision der Kirchgemeindeordnung durch den Synodalrat, die Kirchenpflege gestützt auf § 68a Gemeindegesetz verpflichtet ist, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmung im dafür massgebenden Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu publizieren.

#### **Der Synodalrat beschliesst:**

1. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Hirzel-Schönenberg-Hütten in der Kirchgemeindeversammlung vom 20. Mai 2014 beschlossene Teilrevision der Kirchgemeindeordnung Hirzel-Schönenberg-Hütten vom 11. Mai 2010 wird mit dem in der Erwägung gemachten Vorbehalt genehmigt.
2. Die Kirchenpflege Hirzel-Schönenberg-Hütten wird aufgefordert, nach Erhalt der Genehmigung der Teilrevision der Kirchgemeindeordnung durch den Synodalrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens derselben mittels Beschluss im dafür massgebenden Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu publizieren.
3. Mitteilung an die Kirchgemeinde Hirzel-Schönenberg-Hütten

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 7. Juli 2014

Seite 333

**Kirchgemeinde Illnau-Effretikon. Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung**

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch den Synodalrat. Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit.

Der Synodalrat hat erstmals im Sommer 2009 ein Muster für eine Kirchgemeindeordnung herausgegeben (aktuelle überarbeitete Version Januar 2014), die den Anforderungen des neuen Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 und der neuen Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 Rechnung trägt. § 5 Kirchengesetz räumt den Kirchgemeinden wie der Körperschaft grosse Autonomie ein. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verfahrenssicherheit wurde den Kirchgemeinden empfohlen, sich so zu organisieren, wie es das Gemeindegesetz vorsieht. Die Musterkirchgemeindeordnung lehnt sich daher sehr eng an das Gemeindegesetz und an die Mustergemeindeordnung des Kantons an.

Die Kirchgemeinde Illnau-Effretikon hat nun ihre Kirchgemeindeordnung neu erlassen. Sie hat von der Möglichkeit der Vorprüfung durch das juristische Sekretariat des Synodalrates Gebrauch gemacht. Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Illnau-Effretikon haben die neue Kirchgemeindeordnung an der Kirchgemeindeversammlung vom 20. Mai 2014 verabschiedet und die Kirchenpflege ersucht den Synodalrat nun um Genehmigung derselben. Die neue Kirchgemeindeordnung tritt mit Genehmigung des Synodalrates in Kraft.

Zur Kirchgemeindeordnung ist ein Vorbehalt anzubringen und zwar ist in Art. 8 Abs. 1 das offizielle Publikationsorgan eindeutig, d.h. namentlich zu benennen.

Im Übrigen ist die Kirchgemeindeordnung gesetzeskonform und kann gemäss Art. 55 Abs.4 Kirchenordnung vom Synodalrat genehmigt werden.

**Der Synodalrat beschliesst:**

1. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Illnau-Effretikon in der Kirchgemeindeversammlung vom 20. Mai 2014 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird mit dem in der Erwägung gemachten Vorbehalt genehmigt.
2. Mitteilung an die Kirchgemeinde Illnau-Effretikon.

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 7. Juli 2014

Seite 334

## Kirchgemeinde Dietikon. Bildung einer Vorfinanzierung für den Unterhaltsrückstand von Finanzliegenschaften

Der Synodalrat stellt fest und erwägt:

### 1. Grundlagen

#### 1.1. Haushaltsrecht der Kirchgemeinden

Gemäss § 4 Finanzreglement ist für die Kirchgemeinden das kantonale Recht über den Gemeindehaushalt subsidiär anwendbar, soweit die Kirchenordnung, das Finanzreglement und dazugehörige Beschlüsse des Synodalrates keine Regelung enthalten.

#### 1.2. Finanzliegenschaften – Verwaltungliegenschaften

Das öffentliche Rechnungsmodell – für die Zürcher Gemeinden zurzeit noch HRM1 – unterscheidet in der Bestandesrechnung (Bilanz) zwischen Vermögensteilen des Finanzvermögens und Vermögensteilen des Verwaltungsvermögens. Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können, werden dem Finanzvermögen zugerechnet, Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen, dem Verwaltungsvermögen. Bei den Kirchgemeinden werden vor allem Kirchen und Pfarreizentren dem Verwaltungsvermögen zugeordnet, während Wohnbauten oder auch nicht überbaute Grundstücke dem Finanzvermögen zugeordnet sind. Wohnbauten sind damit Geldanlagen, die eine entsprechende Rendite abwerfen sollten.

#### 1.3. Bilanzierung, Bewertung und Abschreibungen

Das **Finanzvermögen** wird nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet und bilanziert. Abschreibungen sind vorzunehmen, wenn Verluste oder wesentliche Wertminderungen eingetreten sind. Das kann zum Beispiel beim Neuerwerb von Grundeigentum der Fall sein oder auch beim Abschluss von grösseren Renovationen. Im Handbuch für das Rechnungswesen der Zürcherischen Gemeinden (nachfolgend: Handbuch Rechnungswesen) ist die detaillierte Vorgehensweise beschrieben. Zusätzlich ordnet der Kanton alle zehn Jahre eine Neubewertung an, letztmals im Jahr 2006. Für die Kirchgemeinden wird dies der Synodalrat voraussichtlich für das Jahr 2016 anordnen müssen.

Im Gegensatz dazu muss das **Verwaltungsvermögen** – namentlich die Liegenschaften – jährlich abgeschrieben werden. Bei den Liegenschaften beträgt der ordentlichen Abschreibungssatz 10 % vom Restbuchwert. Zusätzliche Abschreibungen sind möglich, sofern diese budgetiert sind und die Finanzlage der Gemeinde dies zulässt.

#### 1.4. Vorfinanzierung von Investitionen

§ 55 Absatz 1 des Kreisschreibens über den Gemeindehaushalt, Stand 1. Oktober 2013:  
*„Als Investitionen gelten jene Finanzvorfälle, mit denen bedeutende eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer **für öffentliche Zwecke** geschaffen werden.“*

Grundeigentum im Finanzvermögen wird gemäss § 59 des obigen Kreisschreibens als Sachwertanlage des Finanzvermögens bezeichnet.

Zur Vorfinanzierung einer Investition dürfen im Sinne von § 127 Abs. 1 Ziff. 2 GG Einlagen in ein Vorfinanzierungskonto geleistet werden. Im Falle von Investitionen im baulichen Bereich muss dafür gemäss Handbuch Rechnungswesen ein Projektierungskredit vorliegen. Die Vorfinanzierung dient zur Deckung der Abschreibung späterer Investitionen gemäss dem um-

### Katholische Kirche im Kanton Zürich

schriebenen Zweck. Die Vorfinanzierung wird somit für die Abschreibung des Vorhabens während der Bauzeit verwendet.

Eine Vorfinanzierung darf nur für Investitionen ins Verwaltungsvermögen gebildet werden und nicht für Bildung eines Renovationsfonds für den Unterhalt von Grundeigentum im Finanzvermögen. Auf Nachfrage beim Gemeindeamt des Kantons Zürich hat dieses diese Sichtweise mehrmals klar bestätigt.

## **2. Finanzliegenschaften in der Kirchgemeinde Dietikon**

Die Kirchgemeinde Dietikon besitzt in Dietikon an der Schützenstrasse eine Liegenschaft mit 28 Wohnungen sowie neben dem Pfarreizentrum eine Liegenschaft mit 5 Wohnungen und einem Restaurant. Sie dürfte damit über das grösste Immobilienportefeuille der katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich verfügen. Gemäss den Unterlagen des Gemeindeamtes anlässlich Neubewertung im Jahr 2006 verfügen insgesamt zehn Kirchgemeinden über Grundeigentum im Finanzvermögen, vielfach sind es nicht überbaute Baulandreserven. Ursprünglich waren in Dietikon diese Grundstücke für den Bau einer dritten Kirche vorgesehen, Ende der 80er wurde aber klar, dass der Bedarf nach einer dritten Kirche in Dietikon nicht mehr gegeben war.

Die Finanzliegenschaften der Kirchgemeinde Dietikon werfen jährlich einen Ertrag ab, der in die Rechnung der Kirchgemeinde fliesst und damit das Jahresergebnis verbessert – im Jahr 2013 CHF 282'854.50. Die Liegenschaften sind dafür aber auch entsprechend zu unterhalten.

### **2.1. Antrag auf Bildung eines Erneuerungsfonds**

Mit Schreiben vom 30. Januar 2012 beantragte die Kirchgemeinde Dietikon beim Ressortleiter Finanzen, ihr die Bildung eines Erneuerungsfonds für den Unterhalt von Liegenschaften des Finanzvermögens im Sinne einer Spezialfinanzierung nach § 127 GG zu bewilligen. Sie begründete ihren Antrag im Wesentlichen mit folgenden Argumenten:

- Die Mietzinseinnahmen müssen (betriebswirtschaftlich gesehen) nicht nur einen angemessenen Gewinn der Liegenschaft finanzieren sondern auch Abschreibungen und Betriebskosten.
- Die Kirchenpflege befürchtet, dass bei Diskussionen um die Höhe des Steuerfusses vergessen geht, dass ihre Finanzliegenschaften auch saniert werden müssen und dafür die nötigen Mittel – das heisst genügend Eigenkapital - vorhanden sein müssen.
- Bei Baugenossenschaften im Kanton Zürich sei die Bildung eines Erneuerungsfonds im Umfang von jährlich 1 % des GVZ Wertes steuerlich zulässig.

Im gleichen Antrag erwähnte die Kirchenpflege, dass sie die entsprechende Vorfinanzierung im Budget 2012 budgetiert habe – wohl wissend, dass dies nicht zulässig sei – und die Kirchgemeindeversammlung habe diesem Vorgehen zugestimmt.

### **2.2. Antwort des Ressortleiters**

Nach kurzer mündlicher Rücksprache mit dem Präsidenten des Synodalrates anlässlich der Synodalratssitzung vom 5. März 2012 erklärte der Ressortleiter Finanzen am 14. März 2012 der Kirchgemeinde schriftlich, unter welchen Bedingungen die Bildung einer Vorfinanzierung möglich sei. Er hat dabei aber klar den Hinweis angebracht, dass – falls keine eigenen Bestimmungen bestehen - namentlich bei der Regelung des Gemeindehaushaltes das staatliche Recht sinngemäss anzuwenden sei. Auf Anfrage des Kirchenpflegepräsidenten bestätigte das juristische Sekretariat des Synodalrates nach Rücksprache mit dem Präsidenten des Synodalrates, die vom Ressortleiter Finanzen gemachte Aussage, dass Vorfinanzierungen nur im

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 7. Juli 2014

Seite 336

Umfang von § 127 Abs. 1 Ziff. 2 GG möglich seien sowie dass öffentlich-rechtliche Institutionen wie Kirchgemeinden nicht in Analogie zu Genossenschaften berechtigt seien, Fondsvermögen zu bilden.

### **2.3. Beschluss der Rekurskommission über die Prüfung der Jahresrechnung 2012**

Mit Beschluss vom 28. November 2013 teilte die Rekurskommission der Kirchgemeinde u.a. mit, dass Vorfinanzierungen nur für Investitionen im Verwaltungsvermögen möglich sind. Sie forderte die Kirchgemeinde Dietikon auf, schriftlich bis am 31. Januar 2014 eine Stellungnahme einzureichen, ob Vorfinanzierung für Investitionen des Verwaltungsvermögens oder Finanzvermögens vorgesehen sind.

Gestützt auf das Antwortschreiben der Kirchgemeinde Dietikon vom 21. Januar 2014 erklärte die Rekurskommission mit Schreiben vom 19. Mai 2014, dass sie an ihrem Beschluss vom 28. November 2013 festhalte; auf Grund der Stellungnahme des Synodalrates vom 14. März 2012 aber auf Weiterung in Bezug auf die Jahresrechnung 2012 verzichte.

### **2.4. Gesuch um Bestätigung zuhanden der Revisionsstelle**

Mit Schreiben vom 14. April 2014 ersuchte die Kirchenpflege Dietikon den Synodalrat um Bestätigung zuhanden ihrer Revisionsstelle, dass sie in Bezug auf die Vorfinanzierung korrekt vorgegangen sei. Dabei erwähnte sie nicht, dass sie von der Rekurskommission zwischenzeitlich darauf hingewiesen worden war, dass ihr Vorgehen nicht zulässig gewesen sei.

### **3. Wiedererwägung des Entscheides vom 14. März 2012**

Der Synodalrat kommt noch einmal auf das Schreiben des Ressortleiters Finanzen vom 14. März 2012 zurück und hält folgendes fest:

Die Bildung eines Erneuerungsfonds für den Unterhalt der Liegenschaften im Finanzvermögen ist gemäss Gemeindegesezt nicht möglich. Der Umweg über eine Vorfinanzierung ist ebenfalls nicht zulässig, weil die Bestimmung von § 127 GG ausschliesslich für Investitionen im Verwaltungsvermögen vorgesehen ist. Alle vom Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Unterlagen zeigen auf, dass bei Vorfinanzierung von Investitionen im Verwaltungsvermögen und der Deckung der daraus resultierenden Abschreibungen auszugehen ist und nicht von der Bildung oder Erneuerung von Sachwertanlagen im Finanzvermögen. Diese Praxis hat das Gemeindeamt, Abteilung Finanzen, auf Anfrage unmissverständlich als gültige Regelung bei den politischen Gemeinden bezeichnet. Ob die Stadt Zürich – wie es im Antrag der Kirchgemeinde Dietikon heisst – eine Möglichkeit gefunden hat, die geltenden Bestimmungen zu umgehen, kann im Vorliegenden nicht als stichhaltiges Argument angeführt werden, da die Überprüfung der Rechtmässigkeit hierfür abschliessend beim zuständigen Bezirksrat liegt.

Ebenso ist das Vorbringen der Kirchgemeinde, dass die Bildung eines Erneuerungsfonds bei Baugenossenschaften steuerlich zulässig ist, nicht massgebend. Bei aufkommenden Diskussionen um den Steuerfuss ist es eine wichtige politische Kernaufgabe der Kirchenpflege an der Kirchgemeindeversammlung darauf hinzuweisen, dass für grössere Sanierungsvorhaben von Finanzliegenschaften genügend Eigenkapital vorhanden sein muss.

Ein Abweichen vom gültigen Haushaltsrecht für die Kirchgemeinden käme im Vorliegenden einer „Lex Dietikon“ gleich, da keine andere Kirchgemeinde im Kanton Zürich über Finanzliegenschaften in einem ähnlichen Umfang verfügt.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 7. Juli 2014

Seite 337

Folglich muss die Kirchgemeinde Dietikon die in den Jahresrechnungen 2012 und 2013 gebildete Vorfinanzierung für Liegenschaften im Finanzvermögen im Jahr 2014 zu Gunsten der laufenden Rechnung auflösen.

**Der Synodalrat beschliesst:**

1. Die Kirchenpflege wird eingeladen, die in den Jahresrechnungen 2012 und 2013 gebildete Vorfinanzierung für Liegenschaften im Finanzvermögen im Jahr 2014 zu Gunsten der laufenden Rechnung aufzulösen.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet, bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Hirschengraben 66, 8001 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie allfällige Beweismittel sind beizulegen.
3. Mitteilung an: Römisch-katholisch Kirchgemeinde Dietikon; Rechnungsprüfungskommission der römisch-katholischen Kirchgemeinde Dietikon; Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich; Franz Germann, Synodalrat Ressort Finanzen; Gaudenz Domenig, Bereichsleiter Finanzen; Benno Schnüriger, Präsident des Synodalrates; Claudia Tognon, juristisches Sekretariat Synodalrat

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 7. Juli 2014

Seite 338

### **Kirchgemeinde Kloten. Sanierung/Erweiterung Kirchenzentrum St. Franziskus in Bassersdorf. Baubeitragsgesuch**

Mit Schreiben vom 26. März 2014 reichte die Kirchgemeinde Kloten ein Gesuch um einen Baukostenbeitrag für die Sanierung und Erweiterung des Kirchenzentrums St. Franziskus in Bassersdorf ein.

Die 1973 als Provisorium erbaute Fastenopferkirche, der aus den 80-er Jahren stammende Saalbau und das in einem ehemaligen Bauernhaus untergebrachte Pfarrhaus genügen den räumlichen und technischen Ansprüchen nicht mehr.

Das Pfarrhaus hat weder einen einladenden Empfang noch verfügt es über akustische Diskretion oder behindertengerechte Zugänge. Zudem sind die Wege zu den Veranstaltungsräumlichkeiten lange und unpraktisch. Die Unterrichtsräume bieten nicht mehr ausreichend Platz und der ungenügende Schallschutz zum Kirchenraum schränkt die Nutzung zusätzlich ein.

Die Kirche und der Saalbau werden durch einen Erweiterungsbau, der die benötigten Räumlichkeiten bietet ergänzt. Um die Gebäude miteinander zu verbinden, entsteht ein kreuzgangähnlicher überdeckter Bereich. Der Saalbau ist kaum von den baulichen Massnahmen betroffen.

Die Kirche wird umfassend saniert und erhält unter der Empore eine neue Kapelle. Ein farbiges Lichtband unter dem Zeltdach soll dem Raum eine sakrale Atmosphäre verleihen und der neue Gussboden hat eine schalldämmende Wirkung. Die Beleuchtungs-, Akustik- und Höranlagen werden ersetzt. Kirche und Erweiterungsbau werden durch eine neue ökologische Luftwasserwärmepumpe beheizt.

Die Kosten für die gesamten Arbeiten werden gemäss Kostenvoranschlag des Baumanagementbüros Anderegg Partner AG vom Am 6. März 2014 mit total CHF 7'410'900.— veranschlagt. Die Kirchgemeindeversammlungen vom 28. November 2012 und vom 10. Juni 2013 haben jeweils einen Projektierungskredit von CHF 280'000.— und eine Aufstockung um weitere CHF 200'000.— bewilligt. An der ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom 14. April 2014 wurde das Bauprojekt angenommen. Ziel ist es 2014 sämtliche Vorbereitungen für die Ausführung abzuschliessen und 2015 die Bauarbeiten durchzuführen.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Gesamtkosten gem. Kostenvoranschlag vom 06.03.14	CHF 6'930'900.—
Projektierungskosten gem. Aufstellung KG	CHF 462'908.95
abzüglich Bauherrenleistungen und übrige Baunebenkosten	- CHF 39'574.95
Zwischentotal	CHF 7'354'234.—
abzüglich*	
BKP 565 Reisespesen	- CHF 2500.—
Wohnanteil 10 % von CHF 5'784'500.—	- CHF 578'450.—
Total beitragsberechtigte Baukosten	CHF 6'773'284.—
	=====

\* Der Bauausschuss behält sich vor die nachfolgenden Positionen in der Bauabrechnung genauer zu prüfen und nicht beitragsberechtigte Beträge in Abzug zu bringen:

- BKP 558 "Honorar Planungsgruppe" CHF 108'000.— (Honorar, PR, Fotos, Modelle usw.)
- BKP 9 "Ausstattung" CHF 500'000.— (Mobiliar und Einrichtung Kirche und Erweiterungsbau)

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 7. Juli 2014

Seite 348

Der Bauausschuss hat das Gesuch geprüft und beantragt dem Synodalrat der Kirchgemeinde den reglementgemässen Baubeitrag zuzusichern. Der Baubeitrag gemäss Baubeitragsreglement beträgt voraussichtlich 3 % oder rund CHF 203'200.— Der definitive Betrag wird nach Vorliegen der Bauabrechnung festgelegt.

**Der Synodalrat beschliesst:**

1. Vom Bauvorhaben der Kirchgemeinde Kloten betreffend Sanierung und Erweiterung des Kirchenzentrums St. Franziskus in Bassersdorf wird Kenntnis genommen.
2. Dem Beitragsgesuch der Kirchgemeinde gemäss Schreiben vom 26. März 2014 wird zugestimmt.
3. Der reglementgemässe Baubeitrag von rund CHF 203'200.— wird unter Vorbehalt der in den Erwägungen gemachten Abzüge zugesichert.
4. Die Kirchgemeinde ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Auszahlung des Beitrages gemäss § 14 des Baubeitragsreglements erfolgen wird.

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 7. Juli 2014

Seite 349

### **Kirchgemeinde Langnau a.A. Erneuerung Kirchenbeleuchtung und Orgelrevision Kirche St. Marien in Langnau a.A. Beitragsgesuch**

Mit Schreiben vom 2. Mai 2014 reichte die Kirchgemeinde Langnau a.A. ein Gesuch um einen Beitrag an die Erneuerung der Kirchenbeleuchtung und die Orgelrevision in der Kirche St. Marien in Langnau a.A. ein.

Die mangelhafte Beleuchtung in der Kirche St. Marien wurde seit langem beanstandet. Mit einer neuen Elektroinstallation soll eine Verbesserung der Flächenausleuchtung des gesamten Kirchenraums samt Altarbereich erzielt werden.

Die Orgel in Langnau a.A. wurde 1972 von der Firma Mathis Orgelbau erbaut und 1993 erstmalig gereinigt. Nun ist erneut eine Reinigung nötig und es drängt sich eine Revision an um Schäden durch Abnutzung zu beheben und den Erhalt der Funktionstüchtigkeit zu erhalten.

Die Kosten für die Kirchenbeleuchtung wird von der Firma Solari Lampen AG mit CHF 160'000.— veranschlagt, die Firma Mathis Orgelbau AG veranschlagt CHF 110'000.— für die Orgelrevision. Die Kirchgemeindeversammlung hat dem Bauprojekt am 12. Juni 2014 zugestimmt. Die Beleuchtungserneuerung soll bis Mitte August fertig sein, die Orgelrevision wird gleich in Anschluss durchgeführt und bis Anfang November 2014 abgeschlossen sein.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Gesamtkosten gemäss	
Kostenvoranschlag Solari Lampen vom 14.04.2014	CHF 160'000.—
Kostenvoranschlag Mathis Orgelbau vom 09.09.2014	<u>CHF 110'000.—</u>
Ohne weitere Abzüge	CHF 270'000.—
	=====

Der Bauausschuss hat das Gesuch geprüft und beantragt dem Synodalrat den reglementgemässen Baubeitrag zuzusichern. Der Baubeitrag gemäss Baubeitragsreglement beträgt voraussichtlich 3 % oder rund CHF 8'100.—. Der definitive Betrag wird nach Vorliegen der Bauabrechnung festgelegt.

#### **Der Synodalrat beschliesst:**

1. Vom Bauvorhaben der Kirchgemeinde Langnau a.A. betreffend Erneuerung der Kirchenbeleuchtung und Orgelrevision in der Kirche St. Marien in Langnau a.A. wird Kenntnis genommen.
2. Dem Beitragsgesuch der Kirchgemeinde gemäss Schreiben vom 2. Mai 2014 wird zugestimmt.
3. Der reglementgemässe Baubeitrag von rund CHF 8'100.— wird zugesichert.
4. Die Kirchgemeinde ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Auszahlung des Beitrages gemäss § 14 des Baubeitragsreglements erfolgen wird.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

### **Kirchgemeinde Langnau a.A. Renovation Pfarreisaal St. Marien in Langnau a.A. Beitragsgesuch**

Mit Schreiben vom 6. Mai 2014 reichte die Kirchgemeinde Langnau a.A. ein Gesuch um einen Beitrag an die Renovation des Pfarreisaals St. Marien in Langnau a.A. ein.

Der Pfarreisaal wurde 1969 gebaut und musste nach dieser Zeit nachhaltig saniert und modernisiert werden ohne seine vielseitigen Nutzungsmöglichkeiten einzubüssen. Der Eingangsbereich wurde um ein Foyer erweitert, in dem die äussere und die innere Eingangstüren versetzt, respektive verschoben wurden.

Zu den weiteren Arbeiten gehören auch Auflagen der Feuerpolizei und Gebäudeversicherung. So müssen Flucht- und Brandschutztüren eingebaut werden um die Brandschutzanforderungen zu gewährleisten. Die Einrichtung einer behindertengerechten WC-Anlage ist ebenfalls Pflicht.

Der alte Saalboden wurde mit einem neuen Parket ersetzt und grössere Heizkörper wurden montiert. Die Metall/Glasfront wurde durch kälte-dämmende Materialien und Isolierglas ersetzt.

Die Kosten gemäss Kostenvoranschlag der Firma Wanner & Fankhauser vom 11. April 2012 wurden mit CHF 450'000.— veranschlagt. Am 12. Mai 2013 stimmte die Kirchgemeindeversammlung dem Bauprojekt zu. Die Arbeiten konnten bis Ende 2013 durchgeführt und abgeschlossen werden.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Gesamtkosten gemäss Kostenvoranschlag vom 14.04.2014	CHF 450'000.—
Ohne weitere Abzüge*	=====

\* Abzüge für allfällige Förderbeiträge werden vom Bauausschuss bei der Prüfung der Bauabrechnung vorgenommen.

Der Bauausschuss hat das Gesuch geprüft und beantragt dem Synodalrat den reglementgemässen Baubeitrag zuzusichern. Der Baubeitrag gemäss Baubeitragsreglement beträgt voraussichtlich 5 % oder rund CHF 22'500.—. Der definitive Betrag wird nach Vorliegen der Bauabrechnung festgelegt.

Die Kirchenpflege Langnau hat das Gesuch um einen Baukostenbeitrag massiv zu spät gestellt. Das Gesuch hätte vor der Kirchgemeindeversammlung am 12. Mai 2013 vom Synodalrat behandelt werden müssen. Der Synodalrat hat in der Vergangenheit den Fristen für die Gesuchseinreichung nicht immer die Priorität eingeräumt, die sie verdienen würden. Er ist daher auch auf das Gesuch der Kirchgemeinde Langnau a.A. eingetreten. Er wird aber ab 1. Januar 2015 eine strikte Praxis handhaben und auf verspätete Gesuche nicht mehr eintreten. Diese Praxisänderung wird den Gutsverwaltern und in den Präsidententreffen mitgeteilt.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 7. Juli 2014

Seite 351

**Der Synodalrat beschliesst:**

1. Vom Bauvorhaben der Kirchgemeinde Langnau a.A. betreffend Renovation Pfarreisaal St. Marien in Langnau a.A. wird Kenntnis genommen.
2. Dem Beitragsgesuch der Kirchgemeinde gemäss Schreiben vom 6. Mai 2014 wird zugestimmt.
3. Der reglementgemässe Baubeitrag von rund CHF 22'500.— wird zugesichert.
4. Die Kirchgemeinde ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Auszahlung des Beitrages gemäss § 14 des Baubeitragsreglements erfolgen wird.

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 7. Juli 2014

Seite 352

### **Kirchgemeinde Thalwil-Rüschlikon. Sanierung/Umbau Pfarrhaus St. Felix & Regula in Thalwil. Beitragsgesuch**

Mit Schreiben vom 8. Mai 2014 reichte die Kirchgemeinde Thalwil-Rüschlikon ein Gesuch um einen Baukostenbeitrag für Sanierung und den Umbau des Pfarrhauses in Thalwil mit den erforderlichen Unterlagen ein.

Die Sanierung des 1900 erbauten Pfarrhauses war schon seit längerem vorgesehen und gehört zum Gesamtprojekt "Sanierung und Erweiterung Kirchenzentrum". Sämtliche Installationen und Oberflächen sollen saniert werden. Das heisst alle Fenster, Spengler- und Elektroinstallationen, Sanitärapparate sowie die Küche werden ersetzt. Eine neue Gasheizung wird eingebaut.

Um den Brandschutzanforderungen zu genügen, werden neue Türen eingebaut und das Erdgeschoss wird behindertengerecht ausgebaut. Zudem werden alle Böden erneuert und an den Decken - wo sinnvoll - Akustikplatten montiert. Die Kanalisationsleitung muss teilweise saniert werden.

Im UG wird der Heizungsraum verkleinert, um einen zentralen Serverraum zu schaffen. Das Erdgeschoss erhält eine neue Schaltersituation und in allen Geschossen werden die Nasszellen neu organisiert. Weiter werden energetische und akustische Verbesserungen sowie die Aufwertung der Arbeitsplätze angestrebt.

Die Kosten werden gemäss Kostenvoranschlag der Firma Landis AG vom 4. Mai 2014 mit CHF 1'100'000.— veranschlagt. Am 26. Juni 2014 hat die Kirchgemeindeversammlung dem Bauprojekt zugestimmt. Die Arbeiten sollen Mitte Juli beginnen, die Einweihung ist für den 14. Dezember 2014 geplant.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Gesamtkosten gemäss Kostenvoranschlag vom 4.05.14	CHF 1'100'000.—
abzüglich	
BKP 900 Büromöbel	- CHF 35'000.—
BKP 928 Vorhänge, Innendekoration	- CHF 15'000.—
Zwischentotal	CHF 1'050'000.—
abzüglich	
Anteil Wohnungen: 5 % von 1'050'000.—	- CHF 52'500.—
Total beitragsberechtigte Baukosten	CHF 997'500.—
	=====

Der Bauausschuss hat das Beitragsgesuch geprüft und beantragt dem Synodalrat den reglementgemässen Baubeitrag zuzusichern. Der Baubeitrag gemäss Baubeitragsreglement beträgt voraussichtlich 3 % oder rund CHF 29'925.—. Der definitive Betrag wird nach Vorliegen der Bauabrechnung festgelegt.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 7. Juli 2014

Seite 353

**Der Synodalrat beschliesst:**

1. Vom Bauvorhaben der Kirchgemeinde Thalwil-Rüschlikon betreffend Sanierung und Umbau des Pfarrhauses in Thalwil wird Kenntnis genommen.
2. Dem Beitragsgesuch der Kirchgemeinde gemäss Schreiben vom 8. Mai 2014 wird zugestimmt.
3. Der reglementgemässe Baubeitrag von rund CHF 29'925.— wird zugesichert.
4. Die Kirchgemeinde ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Auszahlung des Beitrages gemäss § 14 des Baubeitragsreglements erfolgen wird.

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch](http://www.zh.kath.ch)

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
[synodalrat@zh.kath.ch](mailto:synodalrat@zh.kath.ch)

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 7. Juli 2014

Seite 354

## **Baukostenbeiträge. Festlegung des Pauschalbeitrages für den Verband der Röm.-kath. Kirchgemeinden in der Stadt Zürich in den Jahren 2015 bis 2017**

### **Rechtsgrundlage und bisherige Praxis**

Laut § 3 des Finanzreglements und § 11 des Baubeitragsreglements können die Baukostenbeiträge an Zweckverbände von Kirchgemeinden mit einheitlichem Steuerfuss und zentralem Steuerbezug durch eine von der Synode im Rahmen des Voranschlages festzulegende Pauschale abgegolten werden. Ein solcher Zweckverband ist der Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich (Stadtverband).

### **Bemessungsgrundlage**

Als Bemessungsgrundlage dienen die Bauaufwendungen des Stadtverbandes und der städtischen Kirchgemeinden für abgeschlossene Bauvorhaben in den vergangenen drei Jahren. Letztmals wurde die Pauschale mit Beschluss des Synodalrats vom 4. Juli 2011 für die Jahre 2012 bis 2014 festgelegt, und zwar gestützt auf die Bauaufwendungen in den Jahren 2008 bis 2010. Auf Grund dieser Periode wurde ein Baubeitrag von jährlich CHF 176'000.— für die Jahre 2012 bis 2014 berechnet.

### **Höhe des Beitrages für die Jahre 2015 bis 2017 (Beilage)**

Inzwischen liegen die Bauaufwendungen des Stadtverbandes und der Städtischen Kirchgemeinden für abgeschlossene Projekte in den Jahren 2011 bis 2013 vor. Die Aufstellung des Stadtverbandes vom 31. März 2014 beziffert die Investitionen mit total CHF 41'379'117.—. In Abzug zu bringen sind gemäss Baubeitragsreglement Aufwendungen für Wohnbauten, ferner die Aufwendungen für die Grundsteinlegung, Spesen, Zinsen etc. sowie für das Mobiliar von Pfarreizentren.

Unter der Berücksichtigung dieser Faktoren beläuft sich die subventionsberechtigte Bau- summe für den Zeitraum der Jahre 2011 bis 2013 auf total CHF 34'896'139.— oder pro Jahr auf CHF 11'632'046.—. Bei einem Beitragssatz von 3 % ergibt dies eine jährliche Pauschale von CHF 348'961.— oder aufgerundet CHF 349'000.—.

### **Diskussion**

Im Plenum wird angeregt zu prüfen, ob künftig auch das Eigenkapital bei den Baubeiträgen zu berücksichtigen ist. Ab einer gewissen Höhe von Eigenkapital sollten allenfalls keine Beiträge mehr gesprochen werden. Zeno Cavigelli nimmt die Anregung entgegen.

### **Der Synodalrat beschliesst:**

1. Von den Bauaufwendungen des Stadtverbandes und der städtischen Kirchgemeinden in den Jahren 2011 bis 2013 wird Kenntnis genommen.
2. In die Voranschläge 2015 bis 2017 zuhanden der Synode werden jährlich Pauschalbeiträge von CHF 349'000.— aufgenommen.
3. Mitteilung an den Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich, an den Ressortleiter Bauwesen und an den Bereichsleiter Finanzen des Synodalrats.

### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 7. Juli 2014

Seite 355

## **Finanzausgleich 2014. Festlegung des Normaufwandsausgleiches (NAA) und der Steuerkraftabschöpfung (SKA)**

### **1. Rückblick auf den Finanzausgleich 2013** (Beilage 1, Spalten 1 bis 4)

Von den sechzehn Kirchgemeinden denen im Jahr 2013 ein Normaufwandsausgleich zugesprochen wurde, haben fünf mit Verlust abgeschlossen, die übrigen mit einem Rechnungsüberschuss. Insgesamt hat sich damit die finanzielle Situation der finanzschwachen Finanzausgleichsgemeinden nochmals leicht verbessert. Die für das Jahr 2013 durch eine Reglementsänderung eingeführte neue Kürzungsregelung bei zu hohem Eigenkapital, hat sich bei den beiden betroffenen Kirchgemeinden unterschiedlich ausgewirkt. Während die Kirchgemeinde Rheinau Ende 2013 einen Verlust von 172'124.– aufweist und ihre Eigenkapital entsprechend abbauen musste, konnte die Kirchgemeinde Pfungen nochmals einen Gewinn ausweisen.

### **2. Datenerfassung und Korrekturen**

Die Kirchgemeinden wurden frühzeitig aufgefordert, ihre Steuergrundlagen und ihre Jahresrechnungen 2013 bis spätestens am 16. Mai 2014 einzureichen (§ 10 Finanzreglement). Die Daten wurden auf ihre Plausibilität überprüft und in den Berechnungsfiles erfasst. Korrigiert wurden bei der Datenerfassung in erster Linie jene Positionen, welche einen Einfluss auf die Berechnung des Finanzausgleiches haben.

Wieweit die Vorgaben bezüglich der funktionalen Gliederung eingehalten wurden (Gottesdienst, Diakonie, Bildung, Kultur), konnte in der Regel nicht oder nur näherungsweise überprüft werden. Diese Detailüberprüfung ist Bestandteil der Rechnungsprüfung durch die RPK der einzelnen Gemeinden.

Der in der Jahresrechnung des Stadtverbandes jeweils als Steuerzuteilung ausgewiesene Beitrag an die Personalpfarrei MCLI Don Bosco im Umfang von 2'024'515 wurde im Berechnungsfile erstmals als Beitrag an die Migrantenseelsorge (Konto 391) erfasst. Bisher wurde diese Korrektur nur in der Gesamtrechnung zur Überprüfung der Zweckbindung der Steuern der juristischen Personen vorgenommen. Bei der Ermittlung des mitgliederabhängigen Beitrages ist diese erstmalige Korrektur zu berücksichtigen.

### **3. Auswertung der Daten** (Beilage 2)

#### **Relative Steuerkraft 2013:**

Die relative (steuerfussbereinigte) Steuerkraft, das heisst die Steuerkraft pro Mitglied, hat gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 2,3 % abgenommen. Ein leichter Zuwachs von 2 % bei den natürlichen Personen wurde durch den Rückgang von 10,1 % bei den juristischen Personen mehr als kompensiert. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Kirchgemeinden sind dabei nach wie vor sehr gross. So hat sich in der Kirchgemeinde Regensdorf die relative Steuerkraft um fast 17 % gegenüber dem Vorjahr reduziert während in Richterswil ein Zuwachs von über 22 % zu verzeichnen ist.

Die höchste relative Steuerkraft weist wie im Vorjahr Küsnacht-Erlenbach mit CHF 9'037.- beziehungsweise 231 % aus, gefolgt von Zollikon mit CHF 8'379.- bzw. 215 % und Herrliberg mit CHF 8'173.- bzw. 209 % aus. Die finanzschwächste Kirchgemeinde ist Wald mit einer relativen Steuerkraft von CHF 1'547.- bzw. 40 %, das heisst knapp einem Sechstel von Küsnacht-Erlenbach.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 7. Juli 2014

Seite 356



## **5. Festlegung der Parameter für den Finanzausgleich 2014**

Die Arbeitsgruppe Finanzausgleich hat an der Sitzung vom 19. Juni 2014 die Unterlagen geprüft und schlägt dem Synodalrat folgende Parameter für den Finanzausgleich 2014 vor:

### **5.1. Normsteuerfuss**

Gemäss § 53 des Finanzreglements berücksichtigt der Synodalrat bei der Festlegung des Normsteuerfusses das gewogene Mittel der Steuerfüsse aller Kirchgemeinden. Vor allem auf Grund der Steuerfussreduktion in der Stadt Zürich hat sich das gewogene Mittel von 11,99 im Jahr 2012 auf 11,66 % im Jahr 2013 reduziert.

Die Arbeitsgruppe Finanzausgleich schlägt dem Synodalrat trotzdem vor, den Normsteuerfuss bei 13,5 % zu belassen. Von einer zusätzlichen Reduktion um 0,1 % auf 13,4 % würden in erster Linie die Kirchgemeinden mit einem Steuersatz von 13 % profitieren, da bei ihnen die steuerfussbedingte Kürzung des NAA wegfallen würde. Bei Kirchgemeinden mit einem Steuerfuss von 14 % bis 16 % wäre der zusätzliche NAA im vierstelligen bis tiefen fünfstelligen Bereich. Zudem müsste zur Finanzierung der daraus resultierenden Mehrkosten von Mio. CHF 0,461 bei den finanzstarken Kirchgemeinden der Abschöpfungssatz nochmals um 0,1% bis 0,2% angehoben werden.

### **5.2. Grundbeitrag**

Der Grundbeitrag pro Kirchgemeinde wird auf Fr. 200'000.— belassen.

### **5.3. Mitgliederabhängiger Beitrag**

Die massgeblichen, vergleichbaren Nettoaufwendungen der Kirchgemeinden haben sich im Jahr 2013 gegenüber dem Vorjahr um 0,08 % erhöht. Die Arbeitsgruppe schlägt dem Synodalrat vor, den mitgliederabhängigen Beitrag bei Fr. 254.- zu belassen.

### **5.4. Abschöpfungssatz**

Der Abschöpfungssatz wird für die natürlichen Personen auf 1,5 %, für die juristischen Personen auf 2,25 % festgelegt. Dies ist gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung um 0,3 % für die natürlichen Personen und um 0,45 % bei den juristischen Personen. Nach Abzug der beiden Sonderbeiträge an die Kirchgemeinden Rheinau und Embrach im Umfang von Mio. 0,140 erhöht sich der Fondsbestand per Ende 2014 noch um Mio. 0,04 auf ca. Mio. 1,448.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

## Eckdaten Finanzausgleich 2014 (auf Grund der Jahresrechnungen 2013) im Vergleich mit den Vorjahren

	2014	2013	2012	2011	2010 *
<b>Normaufwandsausgleich NAA</b>					
Grundbeitrag pro Gemeinde	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000
Pro Kopfbeitrag	254	254	252	250	248
Summe Nettoaufwendungen (Mio.)	123.1	123	122.2	119.8	118.8
Normsteuerfuss in %	13.5	13.5	13.6	13.6	13.6
Anzahl Kirchgemeinden mit NAA	17	16	18	23	24
Beitragssumme gerechnet (Mio.)	5.1	4.6	4.4	5.9	5.8
reglementarische Kürzungen (Mio.)	-0.7	-0.8	-0.5	-0.4	-0.6
Effektiver Normaufwandsausgleich (Mio.)	4.4	3.8	3.9	5.5	5.2
<b>Steuerkraftabschöpfung SKA</b>					
Abschöpfungssumme (Mio.)	4.6	3.8	4.2	4.6	2.2
Abschöpfungssatz	1.5/2.25	1.2/1.8	1.3/1.95	1.4/2.10	0.7/1.05
Anzahl Kirchgemeinden mit SKA	13	13	14	13	11
Schlussstand FA Fonds (Mio.)	1.4	1.4	1.5	1.2	2.2
Gewogenes Mittel der Steuerfüsse in %	11.61	11.66	11.99	12.14	12.25
Durchschnittlicher Steuerfuss in %	12.09	12.15	12.19	12.43	12.62

\* bis ins Jahr 2010 wurde der Finanzausgleich zu Teil noch durch Staatsbeiträge alimentiert

### 6. Weiteres Vorgehen

Die Kirchgemeinden werden noch vor den Sommerferien über die Beschlüsse des Synodalrates zum Finanzausgleich 2014 orientiert. Damit verfügen sie über die Eckwerte für die Budgetierung 2015.

Die detaillierten Berechnungsgrundlagen werden den Kirchgemeinden zusammen mit der Finanzstatistik bis spätestens am 15. September 2014 mitgeteilt. Die Beiträge an den Finanzausgleich (Steuerkraftabschöpfung) müssen die Kirchgemeinden gemäss dem Finanzreglement bis spätestens am 30. November bezahlen. Bis zum 15. Dezember überweist der Synodalrat die Normaufwandsausgleichsbeiträge an die Empfängergemeinden.

#### Der Synodalrat beschliesst:

1. Der Bericht zum Finanzausgleich 2014 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Parameter zur Festlegung des Finanzausgleiches 2014 werden wie folgt festgelegt:
  - a. Grundbeitrag Fr. 200'000.—
  - b. Mitgliederabhängiger Beitrag Fr. 254.—
  - c. Normsteuerfuss 13.5 %
  - d. Abschöpfungssatz: Natürliche Personen 1,5 % , juristische Personen 2,25%

#### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 7. Juli 2014

Seite 359

3. Die Normaufwandsausgleichsbeiträge und die Steuerkraftabschöpfungen gemäss Beilage 1 dieses Antrages werden genehmigt.
4. Dem weiteren Vorgehen gemäss Ziffer 7 dieses Antrages wird zugestimmt.
5. Mitteilung an die Kirchgemeinden gemäss Ziffer 7 dieses Antrages.
6. Mitteilung an den Ressortverantwortlichen Finanzen des Synodalrats sowie an den Bereichsleiter Finanzen des Synodalrats.

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch](http://www.zh.kath.ch)

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
[synodalrat@zh.kath.ch](mailto:synodalrat@zh.kath.ch)

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 7. Juli 2014

Seite 360

## Gesamtrechnung 2013 und Nachweis der negativen Zweckbindung

### Allgemeines

§ 30 der Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz der anerkannten jüdischen Gemeinden bestimmt, dass die kantonalen kirchlichen Körperschaften je eine Gesamtrechnung erstellen, erstmals für das Rechnungsjahr 2011. Mit Hilfe dieser Gesamtrechnung ist der Nachweis zu erbringen, dass die Steuern der juristischen Personen nicht für kultische Zwecke verwendet werden. Dieser Nachweis muss durch die Revisionsstelle bestätigt werden.

### Eckwerte der Berechnung

An der Sitzung vom 18. März 2013 hat der Synodalrat die Eckwerte für die Berechnung der kultischen Leistungen in Absprache mit der reformierten Schwesterkirche für das Jahr 2012 festgelegt. Sowohl aus reformierter als auch aus katholischer Sicht besteht zur Zeit keine Veranlassung, die Parameter zu ändern womit sie auch für das Jahr 2013 Gültigkeit haben.

<i>Grundlage für die Berechnung der Kultischen Leistungen sind die Personalkosten der Gemeindepfarrer, Pastoralassistenten und Vikare mit Gemeindeführungsfunktion (Erwägungen zu § 27 VOKiG)</i>	<b>Rechnung 2013</b>	Rechnung 2012	Bandbreite gemäss den Erwägungen zu § 27 VOKiG
1. Personalkostenanteil	<b>70%</b>	70%	60 % - 80 %
2. Kultischer Sachaufwand (in % der Position 1)	<b>10%</b>	10%	10%
3. Ergänzende kultische Aufwendungen z.Bsp. Liegenschaften (in % der Summe von Positon 1 und 2)	<b>100%</b>	100%	75 % - 125 %

### Gesamtrechnung 2013 (Beilagen 1 bis 3)

Beilage 1 des vorliegenden Antrages zeigt im ersten Abschnitt die Zusammenfassung der Jahresrechnungen der Kirchgemeinden mit der Jahresrechnung der Kantonalkirche zu einer Gesamtrechnung, gegliedert nach den für das Kirchengesetz massgeblichen Funktionsbereichen. Im zweiten und dritten Abschnitt dieser Beilage ist der Nachweis der negativen Zweckbindung ersichtlich. Aus der Beilage 2 und 3 sind die Details der Gesamtrechnung ersichtlich. Der für die Berechnungen massgebliche Bereich „Gottesdienst“ hat sich gegenüber dem Vorjahr um Mio. CHF 1,128 reduziert. Dies ist in erster Linie auf Kantonalisierung der MCLI zurückzuführen, da dadurch nur noch die Personalkosten der Missionare dem Bereich Gottesdienst zugeordnet wird und nicht mehr der ganze Beitrag an die Migrantenseelsorge. Wie schon im Vorjahr wurde die Steuerzuteilung des Stadtverbandes an die Personalpfarrei MCLI „Don Bosco“ unter der Rubrik Gottesdienst aufgeführt, da die Jahresrechnung der MCLI nicht in die Gesamtrechnung einberechnet wurde.

### Nachweis der negativen Zweckbindung (Beilage 1)

In der Gesamtrechnung werden CHF Mio. 40,134 als kultische Ausgaben ausgewiesen. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr (CHF Mio. 42,041) eine Reduktion um CHF Mio. 1,907. Die kultischen Ausgaben werden durch die Steuererträge der natürlichen Personen von CHF Mio. 116,2 vollständig finanziert, womit der Nachweis erbracht ist, dass das Steueraufkommen der juristischen Personen (CHF Mio. 53,3) nicht für kultische Zwecke verwendet wird.

### Prüfung der Gesamtrechnung und des Nachweises der negativen Zweckbindung durch die Revisionsstelle (Beilage)

Die Finanzkontrolle des Kantons Zürich als Revisionsstelle des Synodalrates hat am 23. und am 24. Juni die Gesamtrechnung und den Nachweis der negativen Zweckbindung geprüft

#### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 7. Juli 2014

Seite 361

und bestätigt die Einhaltung der massgeblichen Bestimmungen des Kirchengesetzes bzw. der Verordnung zum Kirchengesetz.

**Der Synodalrat beschliesst:**

1. Die Gesamtrechnung 2013 der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich sowie der Nachweis der negativen Zweckbindung des Steueraufkommens der juristischen Personen im Rechnungsjahr 2013 werden genehmigt.
2. Mitteilung an die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, die Finanzkontrolle des Kantons Zürich, an die Synode, den Vorsteher des Ressorts Finanzen des Synodalrates sowie an den Bereichsleiter Finanzen.

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch](http://www.zh.kath.ch)

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
[synodalrat@zh.kath.ch](mailto:synodalrat@zh.kath.ch)

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 7. Juli 2014

Seite 362

## **Anlagereglement – Richtlinien für Geldanlagen**

### **1. Diskussion in der Synodensitzung vom 27. Juni 2013**

Im Zusammenhang mit der Behandlung des Jahresberichtes 2012 des Synodalrates in der Synodensitzung vom 27. Juni 2013 stand auch eine Bemerkung im Bericht der Geschäftsprüfungskommission zur Anlagestrategie des Synodalrates zur Diskussion. Der Ressortleiter Finanzen teilte dazu mit, „dass sich der Synodalrat demnächst Gedanken über seine künftige Anlagestrategie machen wird“, das heisst das bestehende Anlagereglement einer Überprüfung unterziehen wird. (Protokoll der Synodensitzung vom 27. Juni 2013, Seite 24)

### **2. Überprüfung des Anlagereglements**

Die Überprüfung des Anlagereglements durch den Ressortleiter und den Bereichsleiter Finanzen beschränkte sich zunächst auf formale Änderungen, indem „Zentralkommission“ überall durch „Synodalrat“ ersetzt wurde und die Verweise auf die Kirchenordnung bzw. das Finanzreglement den Neufassungen dieser Erlasse angepasst wurden. Die Diskussion anlässlich der Synodalratssitzung vom 16. Juni hat jedoch gezeigt, dass auch inhaltliche Präzisierungen angebracht sind. Sie betreffen die nachstehenden Punkte:

#### **2.1. Zürcher Kantonalbank als Hauptbank**

Da kein anderes Bankinstitut mit Staatsgarantie zur Verfügung steht, wird an der ZKB als Hauptbank festgehalten. Sie stellt bezüglich Handling, Betreuung, Ansprechperson und Zahlungsverkehr einen optimalen Service zur Verfügung und gewährt der Körperschaft als öffentlich rechtliche Institution besonders günstige Konditionen.

#### **2.2. Zusammensetzung des Anlageausschusses**

Die Kompetenzen des Anlageausschusses sind auf Anlagen in Obligationen in CHF mit Staatsgarantie beschränkt. Eine externe Beratung ergibt daher keinen Sinn. Gegenüber den Kompetenzen des Bereichsleiters Finanzen für kurzfristige Anlagen unterscheiden sich die Kompetenzen des Anlageausschusses lediglich in Bezug auf die Laufzeit der Anlagen. Hier ist bezüglich der auch langfristigen Sicherstellung der Liquidität der Beizug des Ressortleiters Finanzen und des Generalsekretärs angezeigt.

#### **2.3. Beizug externer Beratung mit Fachkompetenz**

Bei Anlagen in Fremdwährungsobligationen, Aktien, Fondsanteilen und Derivativen Produkten, die nur auf Beschluss des Synodalrates getätigt werden dürfen, kann der Beizug externer Beratung, der von Fall zu Fall erfolgen soll, angezeigt sein.

### **Der Synodalrat beschliesst:**

1. Das Anlagereglement vom 18. Dezember 2006 wird wie folgt neu erlassen:

## **Anlagereglement – Richtlinien für Geldanlagen**

Beschluss des Synodalrates vom 7. Juli 2014

Gemäss Art. 41 der Kirchenordnung sowie § 28 des Finanzreglements ist der Synodalrat für die Vermögensverwaltung der Körperschaft zuständig. Zur Definition der zulässigen Anlage-

### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

kategorien und zur Klärung der Kompetenzen erlässt der Synodalrat folgende Richtlinien zur Verwaltung der Geldanlagen:

### **1. Zweck / Ziel**

Die Richtlinien legen fest, wie der Synodalrat das Vermögen der Körperschaft anlegt und wer dafür zuständig ist. Ziel der Vermögensanlagen ist es, Liquidität, Sicherheit und Ertrag zu gewährleisten.

### **2. Liquidität**

Die Liquidität muss jederzeit sichergestellt sein.

### **3. Banken**

Hauptbank ist die Zürcher Kantonalbank. Über die Aufnahme von weiteren Bankbeziehungen entscheidet der Synodalrat.

### **4. Anlageausschuss**

Der Anlageausschuss setzt sich zusammen aus dem Ressortleiter Finanzen des Synodalrates, dem Generalsekretär sowie dem Bereichsleiter Finanzen. Der Synodalrat kann weitere seiner Mitglieder in den Anlageausschuss delegieren.

### **5. Zuständigkeiten und Kompetenzen**

- Die Bewirtschaftung der diversen Bank- und Postcheckkonten, die kurzfristigen Anlagen in Callgelder und Festgeldanlagen bis zu 12 Monaten liegen in der Kompetenz des Bereichsleiters Finanzen.
- Über den Kauf und Verkauf von Obligationen in CHF mit Staatsgarantie entscheidet der Anlageausschuss.
- Über den Kauf und Verkauf von weiteren Obligationen in CHF mit AAA Rating entscheidet auf Antrag des Anlageausschusses der Synodalrat.
- Über alle weiteren Anlagegeschäfte, namentlich Anlagen in Fremdwährungsobligationen, Aktien, Fondsanteilen und Derivativen Produkten entscheidet der Synodalrat unter Beizug von externer, fachkompetenter Beratung.

### **6. Kontrolle**

Die Finanzkontrolle überprüft im Zuge der Revision der Jahresrechnung die Einhaltung der Richtlinien für Geldanlagen.

2. Das Anlagereglement wird mit Beschluss des Erlasses in Kraft gesetzt.
3. Das Anlagereglement vom 18. Dezember 2006 wird aufgehoben.
4. Mitteilung an den Ressortleiter und an den Bereichsleiter Finanzen sowie an die Finanzkommission und an die Geschäftsprüfungskommission der Synode.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 7. Juli 2014

Seite 364